

29. März 2000 (Stand: 1. Januar 2020)

Verordnung

betreffend die Information der Öffentlichkeit über städtische Belange (Informationsverordnung; InfV)

Der Gemeinderat der Stadt Bern,

gestützt auf

- Artikel 14 ff. des Gesetzes vom 2. November 1993¹ über die Information der Bevölkerung;
 - Artikel 1 Absatz 3 und Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung vom 26. Oktober 1994² über die Information der Bevölkerung;
 - Artikel 30 und 106 der Gemeindeordnung vom 3. Dezember 1998³,
- beschliesst:

1. Abschnitt: Allgemeines

Art. 1 Gegenstand

Diese Verordnung regelt die Information der Öffentlichkeit über städtische Belange.

Art. 2 Grundsatz

¹ Die Öffentlichkeit wird über die Tätigkeit der städtischen Behörden informiert.

² Die Information erfolgt bei behördlichen Tätigkeiten von allgemeinem Interesse von Amtes wegen, in den übrigen Fällen auf Anfrage hin.

³ Soweit diese Verordnung nichts anderes vorsieht, richten sich Information und Auskunft nach dem Informationsgesetz⁴ und der Informationsverordnung⁵ des Kantons Bern.

2. Abschnitt: Information von Amtes wegen

Art. 3 Informationsdienst der Stadt Bern

¹ Die Orientierung der Medien über die Tätigkeit der städtischen Behörden erfolgt durch den Informationsdienst der Stadt Bern (Informationsdienst). Vorbehalten bleiben Artikel 5 f.

² Der Informationsdienst unterstützt die Medienschaffenden im Kontakt mit den städtischen Behörden und stellt die Gleichbehandlung aller akkreditierten Medien (Art. 9) sicher.

³ Der Informationschef oder die Informationschefin nimmt an den Sitzungen des Gemeinderates teil und berät den Gemeinderat und die Verwaltung in Informationsfragen.

¹ Informationsgesetz (IG); [BSG 107.1](#)

² Informationsverordnung (IV); [BSG 107.111](#)

³ GO; [SSSB 101.1](#)

⁴ [BSG 107.1](#)

⁵ [BSG 107.111](#)

Art. 4 Information über Gemeinderats- und Stadtratsgeschäfte

- ¹ Der Informationsdienst verfasst die offiziellen Medienmitteilungen zu Gemeinderatsgeschäften und verbreitet sie nach ihrer Genehmigung durch den Gemeinderat.
- ² Bei Geschäften von besonderer Tragweite oder Aktualität organisiert der Informationsdienst im Auftrag des Gemeinderats Medienkonferenzen und Mediengespräche. Die Direktionen können durch den Informationsdienst zur Mitarbeit herangezogen werden.
- ³ Zusätzliche Auskünfte über Gemeinderatsgeschäfte erteilen die dafür zuständigen Mitglieder des Gemeinderats oder der Informationschef bzw. die Informationschefin. Im Einzelfall kann der Informationschef bzw. die Informationschefin den Medienschaffenden weitere Auskunftspersonen nennen.
- ⁴ Bei Geschäften, die der Gemeinderat zuhanden des Stadtrats verabschiedet, wird das Präsidium der zuständigen stadträtlichen Kommission durch eine Kopie der Medienmitteilung informiert bzw. zur Medienkonferenz eingeladen.
- ⁵ Über die Stadtratsgeschäfte, namentlich die Beantwortung parlamentarischer Vorstösse, werden die Medien durch den Versand der schriftlichen Stadtratsunterlagen informiert. Zudem haben sie die Möglichkeit, sich an den Stadtratssitzungen direkt zu orientieren.
- ⁶ Über Vernehmlassungen und andere Stellungnahmen Dritter sowie Verwaltungs- und Verwaltungsbeschwerdeverfahren wird die Öffentlichkeit wenn möglich nicht vor den Beteiligten orientiert.

Art. 5 Information über Direktionsgeschäfte

- ¹ Über die Tätigkeit der Direktionen informiert die Direktorin oder der Direktor in Zusammenarbeit mit dem Informationsdienst.
- ² Sie oder er kann diese Befugnis allgemein oder fallweise delegieren. Die direktionsinternen Zuständigkeiten sind dem Informationsdienst zu melden.
- ³ Der Informationsdienst ist durch die zuständige Dienststelle über erteilte Auskünfte in Geschäften von besonderer Tragweite zu orientieren, soweit die Informationen nicht bereits früher veröffentlicht wurden oder allgemein zugänglich sind.
- ⁴ Der Informationschef oder die Informationschefin kann den Medienschaffenden Auskunftspersonen aus der Verwaltung vermitteln oder direkt Auskunft erteilen.

Art. 6⁶ Schutz und Rettung Bern

- ¹ Schutz und Rettung Bern verfügt über eine eigene Informationsstelle.
- ² Die Informationstätigkeit von Schutz und Rettung Bern wird im Sinne dieser Verordnung durch Weisungen der Direktion für Sicherheit, Umwelt und Energie geregelt.

3. Abschnitt: Information auf Anfrage**Art. 7** Auskünfte

- ¹ Formlose Anfragen werden durch die fachlich zuständige Dienststelle beantwortet.

⁶ geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 2019-1117 vom 21. August 2019

² Bei einer unzuständigen Dienststelle eingelangte Anfragen sind unverzüglich an die zuständige Dienststelle weiterzuleiten.

³ Die zuständige Dienststelle orientiert die Direktion und den Informationsdienst umgehend, in Geschäften von besonderer Tragweite vor der Auskunfterteilung, über die Anfrage.

Art. 8 Akteneinsicht

Anfragen auf Akteneinsicht werden durch diejenige Dienststelle beantwortet, die:

- a. bei hängigen Verfahren mit der Sache befasst ist;
- b. bei abgeschlossenen Verfahren die Akten verwaltet.

4. Abschnitt: Akkreditierung

Art. 9

¹ Der Informationsdienst führt ein Verzeichnis von Redaktionen und einzelnen Medienschaffenden, die mit allen offiziellen Medienmitteilungen gemäss Artikel 4 Absatz 1 bedient werden.

² Das Verzeichnis ist für die Verbreitung der offiziellen schriftlichen Informationen massgebend. Die Fachpresse sowie Medienschaffende, die sich auf bestimmte Fachgebiete konzentrieren, können nach ihren besonderen Bedürfnissen beliefert werden.

³ Das Verzeichnis kann durch Redaktionen oder Medienschaffende ergänzt werden, die beruflich regelmässig über die Stadt Bern berichten. Schriftliche Aufnahmegesuche sind an den Informationsdienst zu richten.

⁴ Sind die Voraussetzungen für die Akkreditierung einer Redaktion oder einzelner Medienschaffender nicht mehr gegeben, wird die Akkreditierung durch den Informationsdienst entzogen.

⁵ Gegen Entscheide des Informationsdienstes kann Beschwerde an die Präsidioldirektion geführt werden. Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989⁷ über die Verwaltungsrechtspflege.

5. Abschnitt: Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 10 Aufhebung bestehender Erlasse

Die Informationsverordnung vom 27. Juni 1984⁸ wird mit Inkrafttreten dieser Verordnung aufgehoben.

Art. 11 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt auf den 1. Juni 2000 in Kraft.

⁷ [BSG 155.21](#)

⁸ [SSSB 107.1](#)

Bern, 29. März 2000

NAMENS DES GEMEINDERATS

Der Stadtpräsident:
Klaus Baumgartner

Der Vizestadtschreiber:
Jürg Biancone

Änderungen

<i>Datum Erlass / Änderung</i>	<i>Beschluss</i>	<i>Geänderte Artikel</i>	<i>Inkrafttreten / Stand ab</i>
1. Dezember 2004		6 Abs. 2	1. Januar 2005
15. Juni 2011		Tarif	1. August 2011
21. August 2019	Gemeinderatsbe- schluss Nr. 2019- 1117	Tarif	1. Januar 2020